

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Departementschef
Walter Schönholzer
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 22. April 2021

Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Projekt Geo2020 im Bereich Geoinformation

Geschätzter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 unterbreitet das Departement für Inneres und Volkswirtschaft DIV dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für Änderungen des Gesetzes über Geoinformation und des Planungs- und Baugesetzes mit Frist bis 20. Mai 2021. Für die Möglichkeit, zu diesen Entwürfen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist die voranschreitende Digitalisierung zu begrüessen. Es liegt auf der Hand, dass dazu der rechtliche Umgang mit den digitalen Daten geregelt werden muss. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass noch nicht alle von den Daten betroffenen Prozesse, wie zum Beispiel in der Verwaltungsrechtspflege, digitalisiert sind. Fragen der Verfügbarkeit von digitalen Informationen sind zu betrachten. Der Umgang mit papierbasierten Bewilligungen, im Sinne des Schutzes der Gutgläubigkeit, ist nicht definiert. Auch der praktische Umgang mit Dokumenten wirft Fragen auf.

In einigen Gemeinden sind die Meliorationsleitungen im Besitz von Korporationen. Es besteht die Problematik, dass die Digitalisierung nicht automatisch erfolgt. Einige Korporationen haben in den letzten Jahren ihre Pflichten vernachlässigt und wollen die Leitungen darum an die Gemeinden übertragen. Andere Korporationen sind vermögend und wollen keine Leitungen an die Gemeinde abtreten. In diesen Fällen muss sich die Gemeinde darum kümmern, dass die Werkinformationen im digitalen Kataster erfasst und nachgeführt werden.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 7, Abs. 2

Der Absatz muss präzisiert werden. Alle neuen Rahmen- und Sondernutzungspläne sind in digitaler Form zu erstellen. Für die Überarbeitung der alten bzw. bestehenden Pläne muss eine Übergangsfrist gesetzt werden.

Die Gemeinden müssen einmalig mit hohen Kosten rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die alten Pläne angepasst werden müssen, weil sich die Gegebenheiten vor Ort verändert haben, was eine erneute Planaufgabe erfordert.

Die Übergangsfrist würde bezwecken, dass die alten Pläne im Zuge einer Ortsplanungsrevision komplett überarbeitet werden und dann in digitaler Form erstellt werden.

§ 7, Abs. 4

Der Artikel ist zu absolut formuliert. Die analogen Pläne bleiben vorhanden und rechtsgültig, solange es keine digitale bewilligte Form gibt. Bei der Transformation der Daten könnten Fehler entstehen, was Rechtsunsicherheit bringt. Es ist zu empfehlen, die Digitalisierung der Pläne in Zusammenhang mit einer Ortsplanungsrevision zu vollziehen.

Eine nützliche Übergangsfrist von 10 Jahren würde den Gemeinden dienen.

Rechtsverbindlich sind ausschliesslich die genehmigten und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze.

§ 7, Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

*Rechtsverbindlich sind **die genehmigten** und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze. **Weichen diese von den rechtskräftig bewilligten analogen Plänen und Dokumenten ab, sind Letztere massgebend.***

§ 7, Abs. 5

Die Einzelheiten sind mit den Gemeinden zu klären, da sie diese umsetzen müssen.

Das Departement regelt die Einzelheiten.

§ 7, Abs. 5 ist wie folgt anzupassen:

*Das Departement regelt **in Absprache mit den Gemeinden** die Einzelheiten.*

§ 123a, Abs. 1

Die Frist soll bis zur Überarbeitung der Ortsplanungsrevision festgelegt werden.

Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis zum ... in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen.

§ 123a Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis **zur nächsten ordentlichen Ortsplanungsrevision** in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. ~~Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen.~~*

Sollte die Änderung nicht aufgenommen werden, gilt klar auszuformulieren, was mit geringfügigen Abweichungen gemeint ist.

Aus unserer Sicht handelt es sich um Änderungen, die keine rechtliche Wirkung erzeugen.

§ 123a, Abs. 2 Als Folge der Anpassung in § 123a, Abs. 1 ist **§ 123a, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.**

§ 123a, Abs. 3 Die Ortsplanungsrevision soll **spätestens innerhalb der nächsten zehn Jahre** erfolgen.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Änderungen des Gesetzes über Geoinformation

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 15, Abs. 1 Es ist davon auszugehen, dass die technischen Richtlinien geregelt sind. Es sollen schweizweite Standards gelten.

Ist es richtig, dass der GIV die Standards definiert und Datenmodelle festlegt?

Schlussbemerkungen

Die bewilligten analogen Pläne müssen solange ihre Gültigkeit behalten, bis ein neuer rechtsgültiger Plan bewilligt ist. Es ist davon auszugehen, dass bei der Transformation der analogen Pläne in die digitale Form, Fehler passieren. Diese Rechtsunsicherheit ist nicht tragbar und kann zu unnötigen Streitigkeiten führen. Es ist zielführender, wenn alle Gemeinden innerhalb nützlicher Frist, spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren, eine ordentliche Ortsplanungsrevision durchführen und in diesem Zug alle ihre Pläne digitalisieren und bewilligen lassen.

Wir bitten das DIV, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin